

## **Beschluss**

### **des Fachbeirats nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV**

### **vom 12. Dezember 2008 zum Antrag von Lotto Sachsen-Anhalt zur Einführung von KENO**

Der Fachbeirat hat die folgende Empfehlung beschlossen: Keno sollte für ein Jahr befristet zugelassen werden. Es sollte jedoch die Auflage erteilt werden, dass eine wissenschaftliche Evaluation der möglichen Suchtgefahr durch eine unabhängige Instanz durchgeführt wird und die Ergebnisse vor Ablauf der Frist vorgelegt werden.

#### **Begründung:**

Es liegen im deutschsprachigen Raum keinerlei wissenschaftliche Ergebnisse zur Suchtgefährdung durch Keno vor. Aufgrund der Art des Glücksspielangebotes (u.a. tgl. Ziehung) ist jedoch von einer gewissen Suchtgefährdung auszugehen, so dass eine Begleitforschung zur Bewertung der Suchtgefahr erforderlich ist.